

Stand: 15.04.2025

01.04.2025

EU – Zugelassener CBAM-Anmelder

Start des Zulassungsverfahrens hat mit Freischaltung des Anmeldemoduls begonnen

Betroffene Unternehmen können ab sofort einen Antrag stellen, um ab dem 01.01.2026 den Status eines „zugelassenen CBAM-Anmelders“ nachzuweisen und weiterhin importieren zu können.

Der Zulassungsantrag läuft ausschließlich über das Zulassungsmodul im CBAM-Register, das seit dem 31.März freigeschaltet ist. Den Zugang zum Zulassungsmodul erhalten die Unternehmen in Deutschland über das Zollportal ([Link: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EU-Trader-Portal-Identitaetsmanagement-CBAM-Portal/eu-trader-portal-identitaetsmanagement-cbam-portal_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EU-Trader-Portal-Identitaetsmanagement-CBAM-Portal/eu-trader-portal-identitaetsmanagement-cbam-portal_node.html)) .

Weitere Informationen unter <https://www.dehst.de> ([Link: https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2025/31-03-25-cbam-start-zulassungsverfahren.html?view=renderNewsletterHtml](https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2025/31-03-25-cbam-start-zulassungsverfahren.html?view=renderNewsletterHtml)) .

Achtung:

- ⊗ Die **50-Tonnen-Grenze** ist weiterhin Teil des EU-Gesetzgebungsprozesses (Omnibus I) und noch nicht beschlossen. Eine Entscheidung wird nicht vor Sommer dieses Jahres erwartet.
- ⊗ **Alle** Importeure von CBAM-pflichtigen Waren sind bis Ende 2025 verpflichtet, quartalsweise im Übergangsregister einen CBAM-Bericht abzugeben – auch wenn sie künftig unter die 50-Tonnen-Schwelle fallen.

ANSPRECHPARTNER



International

GUDRUN WEWERING

Tel.: 0651 9777-210
wewering@trier.ihk.de